

Anlage 8
in Verbindung mit Anlage 3

Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022 an den weiterführenden Schulen

Präsenzunterricht

I. Unterrichtsorganisation

- Die Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen werden in vollständigem Präsenzunterricht unterrichtet.
- Der Unterricht erfolgt nach Stundentafel (inkl. Wahlpflichtangebote) in der Sekundarstufe I bzw. auf der Grundlage des Kursangebots der gymnasialen Oberstufe.
- Die Fachleistungsdifferenzierung an den Ober- und Gesamtschulen findet statt
- Angebote im offenen und gebundenen Ganzttag finden statt

II. Lernstanderhebungen und Unterrichtsinhalte

- Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 erfolgt eine erweiterte Analyse der Lernausgangslage für alle Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen. In Auswertung dieser Analyse liegt damit an den Schulen eine Bilanz des im Unterricht nicht vermittelten Wissens und der Kompetenzen auf der Basis des Rahmenlehrplans vor.
- In den Jahrgangsstufen 7-10 erfolgt die Durchführung der Lernstandserhebung in den ersten Schulwochen.
- In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an den Gesamtschulen können die Materialien der Jahrgangsstufen 10 für den Bildungsgang der allgemeinen Hochschulreife genutzt werden
- Konkrete Hinweise zur Durchführung der Lernausgangslage sind in der Anlage 4 gegeben.
- Diese Analyse bildete die Grundlage zur Anpassung des schulinternen Curriculums in den Schulen und zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler bzw. auch für weitere Unterstützungsmaßnahmen in den Schulen durch das Land Brandenburg.
- Der Unterricht erfolgt auf Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 sowie der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.
- Der Prozess sollte in folgenden Schritten durchgeführt werden, weitere Hinweise sind der Anlage 5 zu entnehmen.

		Prozessschritt	Instrument	Controlling
Ende SJ 20/21	Begleitung durch die untere Schulaufsicht	1. Bilanzierung/Dokumentation der im Schuljahr 2020/21 nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche durch die Lehrkräfte 2. Abgleich der Bilanzierung/Dokumentation mit den vom LISUM erstellten Hinweisen zur Umsetzung der curricularen Vorgaben für die Fächer	LISUM Hinweise zu curricularen Vorgaben für die Fächer (Download auf ZENSOS)	Selbstorganisation durch die Schulen

Beginn SJ 21/22		3. Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 durch die Fachkonferenzen	SchiC Als Orientierung kann den Schulen, die in dem vom LISUM erarbeiteten Leitfaden zur Erarbeitung des schuleigenen Curriculums ¹ , enthaltenen Dokumentationsvorlagen insbesondere für Teil C (Fächer) dienen.	
Beginn SJ 21/22	Begleitung durch die untere Schulaufsicht	4. Bestimmung der individuellen Lernausgangslagen in allen Jahrgangsstufen	Aufgaben für die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch sowie für die naturwissenschaftlichen Fächer Hinweise für die Erhebung von Lernständen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.	ZENSOS-Abfrage Die Schulleitung bestätigt in ZENSOS: <ul style="list-style-type: none">• Durchführung der Lernstandserhebungen• <i>Anpassung der Schwerpunktsetzungen durch die Fachkonferenzen</i>
Beginn SJ 21/22		5. Auswertung der Lernstandserhebungen und Festlegung von Maßnahmen zur Unterstützung und zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler	Ergebnisse der Lernstandserhebungen	ZENSOS-Abfrage.

III. Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

In den ersten sechs Wochen soll auf die Durchführung von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I verzichtet werden.

¹ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/schic/Das_ABC_des_schulinternen_Curriculums_Endfassung.pdf (vgl. S. 28-34)

Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Aufgrund des nicht vorhersehbaren Infektionsgeschehens kann es zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung an einzelnen Schulen kommen. In diesem Fall gelten die diesbezüglichen landesrechtlichen i.V.m. ggf. bundesrechtlichen Regelungen.

I. Konzepte für Distanzunterricht an den weiterführenden Schulen

Die an den weiterführenden Schulen vorliegenden Konzepte für den Distanzunterricht sind zu prüfen und auf der Grundlage der umfangreichen Erfahrungen in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 sowie der veränderten Bedingungen (bspw. mediale Ausstattung der Schule) spätestens bis zum Ende der Vorbereitungswoche zu überarbeiten. Die Schulaufsicht begleitet diesen Prozess. Im Rahmen der Überarbeitung sind die im Schuljahr 2020/2021 erfolgten Hinweise des MBSJ zu beachten. Die Lehrkräfte stellen daher sicher, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein aktuelles Feedback zu ihren bearbeiteten Aufgaben erhalten und ein wechselseitiger Austausch zu den Aufgaben und deren Bewältigung vorhanden ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass ein Mindestkontakt zweimal wöchentlich gewährleistet wird. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Kontrolle der Einhaltung der Feedbackkultur verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht erreicht werden, sind durch die Klassenlehrkraft in Absprache mit der Schulleitung geeignete Kommunikationswege mit den Eltern zu suchen. Fälle, in denen kein Kontakt hergestellt werden kann, sind dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schülerinnen und Schülern das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule zur Anwendung gebracht werden.

Unterstützend wird auf den Wegweiser des LISUM „Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser“ verwiesen.

II. Unterrichtsorganisation und Unterrichtsinhalte

Es erfolgt ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzunterricht. Distanzunterricht ergänzt den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden. Regelungen für Abschlussklassen (durchgängiger Präsenzunterricht) werden in der geltenden Verordnung geregelt.

Die Schulleiterin/der Schulleiter stellt sicher, dass alle unterrichtsorganisatorischen und räumlichen Optionen genutzt werden, damit in diesen Klassen und Lerngruppen im Rahmen des Möglichen Abstand gehalten werden kann.

Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht überschreiten. Klassen mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern sollen dementsprechend grundsätzlich geteilt werden sein; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund der personellen und räumlichen Ausstattung.

Das Wechselmodell kann durch die Schulen in Abhängigkeit von der Schülerbeförderung wie folgt organisiert werden:

- Wechsel A/B-Woche,
- Wechsel zwischen Mo/Mi/Fr und Di/Do,
- Schichtmodell (vormittags und nachmittags).

Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Schule entsprechend den standortspezifischen Rahmenbedingungen (SARS-CoV-2-EindV).

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 sowie der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert.

Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.

Für die Durchführung von Ganztagsangeboten (GTA) gilt:

- Offene GTA finden nicht statt. Das StSchA kann in Abstimmung mit dem MBS die Durchführung offener GTA gestatten bei einer engen organisatorischen Verzahnung, insbesondere zwischen verlässlicher Halbtagsgrundschule und integrierter Kindertagesbetreuung.
- Gebundene GTA finden in dem Umfang statt, dass der übliche Wochenplan der Schule zeitlich ausgefüllt wird. Dabei stehen GTA in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes sein.
- Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- Es gilt das aktuelle schulische Hygienekonzept.
- Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle liegt bei den StSchÄ.

III. Leistungsbewertung

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

IV. Distanzunterricht

Für die Durchführung des Distanzunterrichts wird auf der Grundlage des durch die Schule weiterentwickelten Konzepts zum Distanzunterricht gearbeitet. Entsprechende Eckpunkte werden durch das MBS zur Verfügung gestellt.